

Vereinigung der
Straßenbau- und Verkehrsingenieure
im Freistaat Sachsen e. V.



SATZUNG

SATZUNG

der Vereinigung der Straßenbau- und Verkehrsingenieure im Freistaat Sachsen e. V.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

Die Vereinigung wurde am 28. Juni 1990 gegründet. Sie führt den Namen „Vereinigung der Straßenbau- und Verkehrsingenieure im Freistaat Sachsen e. V.“ Sie hat ihren Sitz in Dresden. Sie ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden eingetragen. Gerichtsstand ist Dresden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Die Vereinigung hat den Zweck, die in Sachsen für das Straßenbau und für das Verkehrswesen tätigen Ingenieure zusammenzuschließen mit dem Ziel, die technische und wissenschaftliche Fach- und Weiterbildung zu fördern, das Berufsbild des Ingenieurs zu pflegen und bei der Lösung von technischen, fachlichen und verkehrspolitischen Fragen des Straßen- und Verkehrswesens mitzuwirken. Dieses Ziel soll erreicht werden durch Fortbildungsveranstaltungen (Seminare, Vorträge, Besichtigungen), Öffentlichkeitsarbeit, Zusammenkünfte und Zusammenarbeit mit anderen technischen Vereinen.

§ 3 Gremien und Struktur

Die Gremien des Vereins sind:

- die Gesamtmitgliederversammlung,
- das Präsidium des Vereins,
- die Bezirksvereine.

Die VSVI Sachsen e. V. gliedert sich in die Bezirksvereine Chemnitz, Dresden, Leipzig, Oberlausitz und Vogtland.

Die VSVI Sachsen e. V. ist Mitglied der Bundesvereinigung der Straßenbau- und Verkehrsingenieure e. V. (BSVI).

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder werden von den Bezirksvereinen aufgenommen. Es können aufgenommen werden:

- (1) Ordentliche Mitglieder können sein:

- a) alle im Straßenbau und Verkehrswesen und auf verwandten Gebieten tätigen Ingenieure, die den Abschluss einer anerkannten Ausbildungsstätte (Universität, Hochschule, Fachschule, Ingenieurschule oder gleichwertige Fachschule) bestanden haben,
- b) alle im Straßenbau und Verkehrswesen und auf verwandten Gebieten Tätigen, soweit sie in leitender Stellung oder selbstständig sind,
- c) alle Personen nach a) und b), die nicht mehr im aktiven Berufsleben stehen.

(2) Außerordentliche Mitglieder

Studenten des Bauingenieurwesens und Verkehrswesens sowie verwandter Disziplinen an einer anerkannten Ausbildungsstätte, wie unter 1 a) aufgeführt, bis zum Abschluss ihres Studiums.

(3) Ehrenmitglieder

Personen, die sich um die Förderung der Ziele der Vereinigung oder in Erfüllung ihrer beruflichen Aufgaben besondere Verdienste erworben haben. Sie werden auf Vorschlag der Bezirksvereine durch die Gesamtmitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden zu Ehrenmitgliedern gewählt.

Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft (Beitrittserklärung) ist schriftlich zu stellen, der über die Aufnahme entscheidet. Gegen den ablehnenden Beschluss des Vorstandes kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung des Bezirksvereins beantragt werden. Diese entscheidet endgültig und mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem über den Aufnahmeantrag entschieden wird.

(4) Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Austritt

Der Austritt ist schriftlich beim Vorstand des Bezirksvereins zu erklären und ausschließlich zum Schluss eines jeweiligen Geschäftsjahres zulässig.

2. Ausschluss

Der Ausschluss kann durch Beschluss des Vorstandes des Bezirksvereins erfolgen, wenn

- a) die für den Beitritt notwendigen satzungsgemäßen Voraussetzungen wegfallen,

- b) grobe oder wiederholte Verstöße gegen die Satzung festgestellt werden, insbesondere, wenn der Beitrag von mehr als einem Jahr nach erfolgloser zweiter Mahnung nicht bezahlt wurde,
- c) die weitere Mitgliedschaft das Ansehen des Vereins schädigen würde.

Dem ausgeschlossenen Mitglied steht gegen den Beschluss des Vorstandes die Anrufung der Mitgliederversammlung des Bezirksvereins zu.

3. Tod

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden in den ordentlichen Mitgliedsversammlungen der Bezirksvereine für das folgende Geschäftsjahr festgesetzt. Sie sind jährlich bis zum 31. März fällig.

Personen, die im Laufe des Jahres Mitglied werden, bezahlen den vollen Beitrag, soweit ihre Aufnahme bis 30. Juni des Jahres erfolgt. Bei einer Aufnahme nach dem 30. Juni des Jahres ist der halbe Jahresbeitrag zu entrichten.

Die Mitglieder zahlen folgende Beiträge:

ordentliche Mitglieder, die im aktiven Berufsleben stehen und ordentliche Mitglieder mit regulärem Rentenbezug	100 % des festgelegten Jahresbeitrages
ordentliche Mitglieder mit Bezug von Arbeitslosenunterstützung/Sozialhilfe mit gesondertem Antrag an den Vorstand	40 % des festgelegten Jahresbeitrages
außerordentliche Mitglieder	20 % des festgelegten Jahresbeitrages
Ehrenmitglieder	keine Beitragszahlung.

§ 6 Gesamtmitgliederversammlung

Die Gesamtmitgliederversammlung ist das höchste Gremium der Vereinigung. Sie findet mindestens alle drei Jahre statt.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte umfassen:

- a) die Genehmigung der Niederschrift der letzten Gesamtmitgliederversammlung,
- b) Bericht über die Tätigkeit der Vereinigung,
- c) Finanzbericht über die abgelaufenen Geschäftsjahre,

- d) Berichte der Rechnungsprüfer,
- e) Entlastung des Präsidiums der Vereinigung,
- f) Genehmigung des Haushaltsplanes,
- g) Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten und des Schatzmeisters,
- h) Wahl der Rechnungsprüfer,
- i) Anträge der Mitglieder,
- k) Verschiedenes.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden

- a) auf schriftlichen Antrag unter Angabe des Grundes von mindestens der Hälfte der Präsidiumsmitglieder oder
- b) auf schriftlichen Antrag von mindestens ein Zehntel der Gesamtmitglieder unter Angabe des Grundes.

Sowohl ordentliche als auch außerordentliche Mitgliederversammlungen sind schriftlich durch das Präsidium mit einer Ladungsfrist von mindestens drei Wochen einzuberufen. In besonders dringenden Fällen ist das Präsidium berechtigt, mit einer Ladungsfrist von mindestens zehn Tagen einzuladen. Anträge müssen spätestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung dem Präsidium schriftlich vorliegen. Jede ordnungsgemäß einberufene Gesamtmitgliederversammlung ist beschlussfähig. Stimmberechtigt sind die anwesenden Mitglieder. Alle Beschlüsse werden, soweit nach Gesetz und Satzung nicht anders bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Satzungsänderungsbeschlüsse bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder. Über die Beschlüsse des Präsidiums der Vereinigung und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Präsidenten und dem für die Geschäftsführung zuständigen Präsidiumsmitglied zu unterzeichnen ist.

Die Niederschriften können von jedem Mitglied eingesehen werden.

§ 7 Präsidium der Vereinigung

Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schatzmeister sowie den Vorsitzenden der Bezirksvereine.

Als Gäste nehmen mit beratender Stimme an den Präsidiumssitzungen teil:

- der Vorsitzende der Gemeinschaft zur Förderung der fachlichen Fortbildung der Straßenbau- und Verkehrsingenieure Sachsen e. V. (GF VSVI),
- der Vorsitzende der Auszeichnungskommission,

- der Redakteur der Zeitschrift VSVI Sachsen,
- der Vertreter der VSVI Sachsen im Koordinierungsausschuss der BSVI.

Das Präsidium hat nachfolgende Aufgaben wahrzunehmen:

- a) Geschäftsführung,
- b) Kassenführung/-kontrolle,
- c) Organisation und Veranstaltungen,
- d) Leitlinien für fachliche Fortbildung,
- e) Öffentlichkeitsarbeit,
- f) berufsständische Fragen.

Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung wird vom Präsidium wahrgenommen. Der Präsident und der Vizepräsident sind einzelvertretungsberechtigt. Von den übrigen Vorstandsmitgliedern vertreten zwei gemeinsam der Vereinigung.

Der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister werden auf Dauer von drei Jahren gewählt. Das Präsidium führt sein Amt bis zur nächstfolgenden ordentlichen Gesamtmittgliederversammlung aus. Die Beschlüsse des Präsidiums werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit die des Vizepräsidenten, der in seiner Vertretung die Präsidiumssitzung leitet. Zur Beschlussfähigkeit des Präsidiums ist die Anwesenheit von mindestens fünf Präsidiumsmitgliedern erforderlich. Das Präsidium führt die laufenden Geschäfte der Vereinigung.

Ihm obliegen die Verwaltung und Verwendung der Mittel nach Maßgabe der Beschlüsse der Gesamtmittgliederversammlung. Die Tätigkeit des Präsidiums ist ehrenamtlich. Entstehende Aufwendungen werden nach vom Präsidium zu fassenden Beschlüssen erstattet.

Dem Präsidium kann ein Ehrenvorsitzender mit beratender Stimme angehören. Die Wahl des Ehrenvorsitzenden erfolgt in der Gesamtmittgliederversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden. Die Wahl des Ehrenvorsitzenden ist die höchste Auszeichnung für langjährige, besondere Verdienste um den Verein nach mindestens achtjähriger Mitgliedschaft. Der Ehrenvorsitzende wird auf Lebenszeit gewählt. Er vertritt die Vereinigung nicht im Sinne von § 26 BGB.

Die VSVI Sachsen e. V. verleiht in Würdigung der Verdienste des Wegbereiters für den modernen Straßenbau in Sachsen, Dr.-Ing. Artur Speck, jährlich den Artur-Speck-Preis an Mitglieder, die sich um den Straßen- und Verkehrsbau in Sachsen im weitesten Sinne besonders verdient gemacht haben. Die Auswahl der Auszeichnenden, die Bedingungen und die Form der Preisverleihung sind in der Auszeichnungsordnung der VSVI Sachsen e. V. geregelt.

§ 8 Bezirksvereine

Die Bezirksvereine führen jährlich Mitgliederversammlungen durch. Das Präsidium erhält Kopien der Niederschriften von Mitgliederversammlungen. Der Vorstand des Bezirksvereins wird für drei Jahre gewählt. Er besteht aus den Vorsitzenden der Bezirksvereine, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und den Vorstandsmitgliedern, denen jeweils ein Geschäftsbereich entsprechend § 6 dieser Satzung zuzuordnen ist.

Die Bezirksvereine haben das Recht, Bezirksgruppen nach territorialen Gesichtspunkten zu bilden.

§ 9 Finanzen

(1) Strukturen

Die Schatzmeister der Vereinigung und der Bezirksvereine sind verantwortlich für eine wirtschaftliche Haushaltsführung sowie die sachliche und rechnerische Richtigkeit in der Finanzbuchhaltung.

(2) Verwendung der Mittel

Die Mittel der Vereinigung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke der Vereinigung verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung. Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen; dies gilt auch im Falle ihres Ausscheidens aus der Vereinigung.

Von den in den Bezirksvereinen eingenommenen Beitragssummen sind abzuführen:

- der Beitrag an die BSVI in der von dieser beschlossenen Höhe,
- Überweisung an Präsidium VSVI Sachsen 1 Euro pro Mitglied und Jahr.

(3) Der Schatzmeister des Präsidiums hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Rechnungslegung für die Beitragsanteile BSVI an die Bezirksvereine,
- Abführung der Beiträge an die BSVI,
- Abforderung der von den Rechnungsprüfern geprüften Jahresabschlüsse von den Bezirksvereinen bis 31. März für das vergangene Geschäftsjahr,
- Steuererklärung an das Finanzamt (jährlich),
- Kontrolle der Haushaltsführung in den Bezirksvereinen,
- Rechnungslegung für zentrale Veranstaltungen/Zeitschriften etc.,
- Kontoführung bei Kreditinstituten.

- (4) Aufgaben der Schatzmeister der Bezirksvereine
- Laufendhaltung der Mitgliederdateien,
 - Einzug/Kontrolle der Mitgliederbeiträge,
 - Kassenplanung für den Bezirksverein,
 - gesamte Rechnungsabwicklung/-führung,
 - Kontenführung bei Kreditinstituten,
 - Aufstellung der Jahresschlussrechnung,
 - Vorlage der Jahresabschlüsse an die Rechnungsprüfer,
 - Zustellung der geprüften Jahresabschlüsse an das Präsidium bis zum 31. März für das vergangene Geschäftsjahr.

§ 10 Rechnungsprüfung

Zur Prüfung der Kassenführung und Vermögensverwaltung werden von der Gesamtmitgliederversammlung und den Mitgliederversammlungen der Bezirksvereine für drei Jahre jeweils zwei Rechnungsprüfer gewählt, die nicht dem Präsidium bzw. dem Vorstand angehören dürfen. Mindestens alle drei Jahre ist einer der Rechnungsprüfer neu zu wählen. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig. Sie berichten über das Ergebnis der Kassenprüfung dem Präsidium und Vorstand der Bezirksvereine jährlich bis spätestens 31. März für das vergangene Geschäftsjahr sowie zur Gesamtmitgliederversammlung der VSVI bzw. der Bezirksvereine.

§ 11 Auflösung

Eine Auflösung der Vereinigung kann nur in einer dazu ordnungsgemäß einberufenen Gesamtmitgliederversammlung beschlossen werden. Für diesen Beschluss sind zwei Drittel der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder der Vereinigung erforderlich. Wenn in der einberufenen Versammlung die verlangte Zustimmung der Zweidrittelmehrheit aller der Vereinigung angehörenden Mitglieder nicht erzielt wird, so ist innerhalb von vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, die mit dreiviertel der anwesenden Stimmen endgültig beschließt.

Bei Auflösung der Vereinigung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Dresden, den 8. November 2005

Dr.-Ing. Bernd Rohde, Präsident

Dr.-Ing. Körner, Vizepräsident